

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Fritz Logistik GmbH plant die Errichtung und den Betrieb der Lagerhalle 9 als Anbau an die bestehende Lagerhalle 8 zur Lagerung von max. 1.200 Tonnen Gefahrstoffen. Die geplante Lagerhalle 9 soll über eine Gesamthöhe von circa 9,80 m und eine Gesamtfläche von circa 1.340 m² verfügen und direkt an die Lagerhalle 8 angebaut werden. Sie umfasst drei Lagerabschnitte (9.1 bis 9.3) mit einer Lagerkapazität von jeweils 400 Palettenstellplätzen, sodass insgesamt die Kapazität um 1.200 Lagerplätze, also maximal 1.200 t erhöht wird. Unter Berücksichtigung dieser Gesamtkapazität sollen die Maximalmengen folgender Stoffe in der Lagerhalle 9 gelagert werden:

Nr. der Stoffliste Anh. I der 12. BIm- SchV	Gefahrenkategorie	Maximale Lagermenge (t), z. T. als Summe
1.1.1	H1	1.200
1.1.2	H2	
1.1.3	H3	
1.2.3.1	P3a	600
1.2.5.1	P5a	1.200
1.2.5.2	P5b	
1.2.5.3	P5c	
1.3.1	E1	1.200
1.3.2	E2	

Die Bedienung der Lagerabschnitte 9.1 bis 9.3 erfolgt ausschließlich über die Lagerhalle 8. Zusätzliche Verlade-Tore und LKW-Aufstellflächen vor der Lagerhalle 9 sind nicht vorgesehen.

Sofern keine Einschränkungen hinsichtlich der Zusammenlagerung von gefährlichen Stoffen im Sinne der TRGS 510 bestehen, ist auch eine Zusammenlagerung mit entzündbaren Flüssigkeiten und Aerosolen vorgesehen. Grundsätzlich soll jedoch eine Separatlagerung erfolgen. Denkbar ist z. B. die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten in einzelnen Lagerabschnitten der Lagerhalle 8 oder 9 und die Nutzung einzelner anderer Lagerabschnitte als Lager für giftige Stoffe.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 10, 16 BImSchG wurde darüber hinaus auch die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO, einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV sowie eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG beantragt.

Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV der Nr. 9.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG und den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt. Die Fritz Logistik GmbH beantragte am 18.10.2022 von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen. Da durch die Errichtung und den Betrieb der Lagerhalle 9 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind bzw. durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden können und sich auch keine Auswirkungen auf Schutzobjekte im Falle eines Störfalls ergeben können, wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben wirkt sich im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht auf die nähere und weitere Umgebung aus.

Die Logistik- und Lagerarbeiten in Lagerhalle 9 beschränken sich auf die Zeit zwischen 06.00-18.00 Uhr werktags. Die Bedienung der Lagerabschnitte 9.1 bis 9.3 erfolgt ausschließlich über die Lagerhalle 8. Zusätzliche Verlade-Tore und LKW-Aufstellflächen vor der Lagerhalle 9 sind nicht vorgesehen. Nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind daher nicht zu erwarten.

Da die geplante Lagerung ausschließlich passiv in transportrechtlich zugelassenen Gebinden erfolgen soll, entstehen im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionen in die Atmosphäre. Lediglich durch den Betrieb der Heizungsanlage sowie durch die anliefernden und abholenden Fahrzeuge ist mit einer geringen Erhöhung der Emissionsbelastung zu rechnen. Es findet auch weiterhin keine Produktion von Stoffen statt.

Der Betriebsbereich der Fritz Logistik GmbH befindet sich im Industrie Park „Böllinger Höfe“ mit Anforderungen an die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 a) TA Lärm. Entgegen der sonst üblichen Logistik- und Lagerarbeiten in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr beschränken sich diese in der Lagerhalle 9 auf die Zeit zwischen 6.00 – 18.00 Uhr werktags. Alle üblichen Logistik- und Lagerarbeiten werden ausschließlich über die Lagerhalle 8 zur neuen Lagerhalle 9 bzw. (9.1- 9.3) durchgeführt. Zusätzliche Verladetore bzw. LKW-Stellplätze vor der neuen Lagerhalle 9 sind nicht vorgesehen. Nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten.

Bei der passiven Lagerung von chemischen Produkten fallen bis auf Verpackungsabfälle, keine Abfälle an. Gewerberechtliche Abfälle werden entsprechend der einschlägigen Vorschriften entsorgt. Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Bauvorhabens und unter Berücksichtigung der beiliegenden Auflagen bestehen somit keine Bedenken.

Die Lagerabschnitte 9.1 bis 9.3 sind entsprechend der AwSV-Anforderungen für die Lagerung von Stoffen der Wassergefährdungsstufe 3 ausgelegt.

Die zur Einlagerung beantragten Gefahrstoffe umfassen ein breites Spektrum, insbesondere mit den H-Sätzen 300, 301, 311, 330, 331, und sind unter die Nrn. 1.1.1 (H 1), 1.1.2 (H2) und 1.1.3 (H 3) nach Anhang I der 12. BImSchV zu subsummieren. Die hinzukommenden Stoffe können auch gewässergefährdend nach Nr. 1.3.1 (E 1) und 1.3.2 (E 2) Anhang I der 12. BImSchV sein. Die einzulagernden entzündbaren Flüssigkeiten mit den H-Sätzen H 224, H 225 H 226 sind den Gefahrenkategorien P5a, P5b und P5c nach Anhang I der 12. BImSchV zuzuordnen. Die einzulagernden Aerosole mit den H-Sätzen 222 und 223 sind der Kategorie P3a gemäß dem Anhang I der 12. BImSchV zuzuordnen. Durch die hinzukommenden Stoffe ergibt sich jedoch keine andere Einstufung nach § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV, da der Betriebsbereich der Fritz Logistik GmbH schon jetzt aufgrund der Menge an Anhang-I-Stoffen, mit denen dort umgegangen wird und die dort gelagert werden, in die obere Klasse nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BImSchV einzuordnen ist.

In der Lagerhalle 9 ist das gleiche Lagerspektrum an Gefahrstoffen vorgesehen wie in den Lagerabschnitten 8.1 bis 8.4 der Lagerhalle 8. Die Lagerung und der Umschlag müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Dieser wird vornehmlich durch die TRGS 510 vorgegeben. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass diese Vorschrift bei der Planung und dem Betrieb der Lagerhalle 9 zugrunde gelegt wurde.

Die Lagerhalle sowie die sicherheitstechnischen Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen gewährleisten einen sicheren Betrieb der Anlage. Im Fall von Betriebsstörungen sind aufgrund der vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen über das Betriebsgelände hin-

ausgehende akute, irreversible und ernste Gefährdungen auszuschließen. Bauliche Änderungen oder Baumaßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 11.04.2022

gez.: Sidney Hebisch